

## Kultur-Pool der Region Leimental Plus

### Richtlinien zu den Vergabungen

---

1. Mit den Geldern aus dem Kultur-Pool der Region Leimental Plus werden Institutionen und/oder Projekte/Veranstaltungen ausschliesslich aus dem Kultur-Bereich unterstützt, insbesondere aus den Sparten 'Theater, Tanz, Kleinkunst, Cabaret, Musik, Unterhaltung, Zirkus, Artistik, Bildende Kunst, Museum/Ausstellung, Fotografie/Film/Video, Literatur/Text' etc.
2. Unterstützt werden Institutionen und/oder Projekte/Veranstaltungen, welche ihre kulturelle Leistung entweder in der Stadt Basel und/oder einer Gemeinde der Region Leimental Plus, welche auch einen Beitrag gesprochen hat, erbringen oder einen Bezug zur Region aufweisen.
3. Die finanziellen Beiträge an den Kultur-Pool werden von den Gemeinden der Region Leimental Plus jährlich im Rahmen ihres Budgets beschlossen. Über die Höhe ihrer jährlichen Beiträge entscheiden die Gemeinden individuell. Gewünscht wäre ein Mindestbeitrag von CHF 2/pro Einwohner. Die Einzahlungen auf das Konto des Kultur-Pools haben jeweils bis Ende März zu erfolgen.
4. Andere finanzielle Zuwendungen (Legate, Spenden etc.) in den Kultur-Pool sind möglich.
5. Institutionen oder Veranstalter, die einen Beitrag aus dem Kultur-Pool wünschen, haben bis spätestens Ende des Kalenderjahres einen entsprechenden Antrag für das Folgejahr zu stellen. Im Gesuch ist nach Möglichkeit ein konkreter Frankenbetrag zu nennen. Dem Gesuch sind eine detaillierte Beschreibung des kulturellen Angebots, ein aussagekräftiges Budget über das gesamte Projekt, allfällige Referenzen sowie ein Einzahlungsschein beizulegen. Bei wiederkehrenden Angeboten ist eine von der Revision genehmigte Rechnung beizulegen.
6. Die Gemeinden ihrerseits geben bis spätestens Ende Januar ihre Beiträge für das Folgejahr bekannt.
7. Die für die Kultur verantwortlichen Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden bilden einen Ausschuss, der für die Vergabungen des Kultur-Pools abschliessend zuständig ist. Einen Anspruch auf Begründung zu einem konkreten Gesuch sowie eine Beschwerdemöglichkeit besteht nicht.  
Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
8. Die Vergabungen erfolgen im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sämtliche Antragsteller erhalten umgehend schriftlichen Bescheid (Zusagen und Absagen).
9. Nach erfolgter Information der Antragsteller werden die Vergabungen den Medien zur Publikation mitgeteilt und in den Amtlichen Anzeigern der Gemeinden (BiBo, Binninger Anzeiger etc.) veröffentlicht.

10. Die Begünstigten ihrerseits weisen in ihren Publikationen explizit auf die Unterstützung durch den «Kultur-Pool der Region Leimental Plus» hin.

11. Der Ausschuss des Kultur-Pools bestimmt ein Aktuarat. Dieses führt den Schrift- und Zahlungsverkehr sowie eine einfache Buchhaltung.

Diese Bestimmungen sind vom Ausschuss des Kultur-Pools an seiner Sitzung vom 30. Oktober 2019 verabschiedet worden und werden nach Genehmigung durch die Region Leimental Plus in Kraft gesetzt.

Ettingen, 30. Oktober 2019

Therwil, 30. Oktober 2019

**Vorsitzende**

**Aktuar**

sign, Sibylle Haussener

sign. Hans Ulrich Nabholz

---

Sibylle Haussener

---

Hans Ulrich Nabholz